

Artenschutzrechtliche Stellungnahme

zum Bebauungsplan „Auf der Wolfskaul“ in Kottenheim



Stand: Januar 2026

Auftraggeber:

FWI Teamplan GmbH
Brohltalstraße 10
56656 Brohl-Lützing

Bearbeitung:

Dr. Felix Stark, Diplom-Biologe,
Combahnstraße 50
53225 Bonn
Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. Erhard Wilhelm

Örtliche Erfassungen:

Dr. Felix Stark, Diplom-Biologe

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung, Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2	Lage des Plangebiets und Wirkfaktoren.....	5
2.1	Lage und Gestalt des Plangebiets	5
2.2	Wirkfaktoren	7
3	Rechtlicher Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung	9
4	Methodik	10
5	Vorgefundene Tierarten.....	13
6	Beurteilung etwaiger Verbotstatbestände.....	19
6.1	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	19
6.2	Fang, Verletzung und Tötung von Tieren	26
6.3	Erhebliche Störung von Tieren.....	26
7	Hinweise zur Umsetzung des Vorhabens	27
7.1	Vermeidungsmaßnahmen/ Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	27
7.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	27
8	Zusammenfassung	28
9	Quellenverzeichnis	29
10	Fotodokumentation	30
11	Sonstiges	39

1 Einleitung, Anlass und Aufgabenstellung

In der Ortsgemeinde Kottenheim soll ein Bebauungsplan für das Gebiet „Auf der Wolfskaul“ aufgestellt werden.

In einem Teil des Gebiets wurden bereits Betriebsgebäude genehmigt errichtet. Grund für die Planaufstellung ist das Interesse der Flächeneigentümer, das schon gewerblich vorgeprägte Gebiet so zu entwickeln, dass auch anderen Gewerbetreibenden zur Verfügung gestellt werden kann. Insbesondere beabsichtigt die im Plangebiet bereits ansässige Firma eine Erweiterung in Richtung Norden. Die Erweiterung ist nur in einem bauplanungsrechtlich gesicherten Gewerbegebiet möglich.

Konkret geplant ist der Neubau einer Halle in zwei Bauabschnitten im nördlichen Bereich des vorgesehenen Geltungsbereichs.

Es soll vorwiegend ein Gewerbegebiet festgesetzt werden. Zudem sollen eine Fläche für die Niederschlagswasserbewirtschaftung und Grünflächen ausgewiesen werden.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets, o.M. (verändert nach GeoPortal.rlp.de)

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Rand von Kottenheim. Der überwiegende Teil des Plangebiets wird bereits gewerblich genutzt und der Boden ist überwiegend versiegelt. Hier befinden sich Firmengebäude, Hallen

und Parkplätze. Im äußersten Süden liegt im straßenzugewandten Bereich eine kleine Grünfläche mit Rasen, Büschen und Bäumen (vgl. Titelbild).

Im Nordosten des umzäunten Bereichs befindet sich eine Lagerfläche mit verdichtetem Boden. Direkt daran angrenzend wachsen Brennesselfluren und Brombeeren, die im Nordwesten mit Gebüsch durchsetzt sind. Auf dem nördlichen und nordöstlichen Teil des Plangebiets befinden sich eine Fettwiese und Acker.

Die Plangebietsgrenze verläuft im Süden und Osten entlang von Straßen und im Südosten entlang einer Tankstelle sowie einer als Parkplatz genutzten Fläche. Zwischen dem Betriebsgelände und der nahe gelegenen Kreisstraße befindet sich ein brachliegender Geländestreifen.

Im Norden und Westen grenzen Grünland, Acker und Gärten an.

Die Erschließung des nördlichen Teils des Plangebiets kann vom bereits erschlossenen Südteil aus erfolgen.

Der Auftrag zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Überprüfung erfolgte im Dezember 2020. Hierbei wird überprüft, ob im Rahmen des Vorhabens potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren oder geschützte Arten direkt beeinträchtigt werden bzw. ob eine erhebliche Störung entsprechender Arten auftritt.

Die Ortsbegehungen erfolgten im Zeitraum von März bis Juli 2021. Im Rahmen der Kontrollen wurde geprüft, ob Vogelbrutstätten, Fledermausquartiere oder generell geschützte Tierarten vorhanden sind. Besonders berücksichtigt wurden die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien. Auf andere Arten wurden ebenfalls geachtet.

Im Rahmen dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte entstehen.

2 Lage des Plangebiets und Wirkfaktoren

2.1 Lage und Gestalt des Plangebiets

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden und Osten durch Acker, Grünlandflächen und Gebüsche/ Feldgehölze sowie die Kreisstraße im Osten. Zwischen dem Betriebsgelände und der Kreisstraße befindet sich ein brachliegender Geländestreifen.

Im Süden und Westen durch eine Straße sowie dahinterliegende Felder, einen Friedhof mit altem Baumbestand und Gärten der bestehenden Wohnbebauung.

Etwa 120 m nördlich des Plangebiets verläuft der „Krufterbach“, welcher von einem Gehölzsaum begleitet wird.

Das Plangebiet verfügt über eine Größe von insgesamt ca. 2,24 ha. Der eigentliche Erweiterungsbereich ist rund 8.000 m² groß.



Abbildung 2: Luftbildaufnahme mit dem Plangebiet. o.M. (verändert nach GeoPortal.rlp.de)

Topografisch gesehen befindet sich das Gebiet in Oberhanglage auf einem nach Norden hin leicht abfallendem Gelände.

Innerhalb des Betriebsgeländes wurde die natürliche Geländegestalt verändert bzw. angeglichen. Im Nordosten wurde das Gelände im Bereich einer geschotterten Platzfläche angeschüttet.

Das Plangebiet wird mit Ausnahme des nördlichen und nordöstlichen Bereichs bereits gewerblich genutzt.

Das Plangebiet liegt etwa 1,2 Kilometer östlich des Vogelschutzgebiets „Unteres Mittelrheingebiet“ (VSG-5609-401).

Das Naturschutzgebiet „Thürer Wiesen“ und angrenzende schutzwürdige Biotopflächen (BK-5609-0011-2006) befinden sich in etwa 1,1 Kilometer Entfernung südlich von Thür.

Des Weiteren befindet sich das schutzwürdige Biotop "Streuobstflächen S Kottenheim" in etwa 300 Meter Entfernung im Süden. Von räumlich-funktionalen Wechselbeziehungen ist nicht auszugehen.

Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet und das Vogelschutzgebiet sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

In Kottenheim dominiert lockere Wohnbebauung mit Gärten, die Umgebung ist ländlich geprägt mit einem Mosaik aus landwirtschaftlichen Nutzflächen und Feldgehölzen, Baumgruppen/Wäldchen und Wäldern. Südlich und östlich des Baugebiets befinden sich große zusammenhängende Feldfluren. Der Anteil versiegelter Flächen im Umfeld ist insgesamt gering und die Ortsstraßen sind nur wenig frequentiert.

Generell wird bei avifaunistischen Untersuchungen auch das weitere Umfeld berücksichtigt, da der Wirkraum von Vorhaben einerseits von Qualität und Quantität spezifischer Störreize abhängig als auch stark artspezifisch ist.

2.2 Wirkfaktoren

Im Bebauungsplan sind überwiegend „Gewerbegebiete“ (GRZ: 0,8) festsetzen. Darüber hinaus sollen „private Grünflächen i.V.m. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ sowie eine Fläche für die Niederschlagswasserbewirtschaftung festgesetzt werden.



Abbildung 3: Auszug aus der Planzeichnung (Entwurf) des Bebauungsplans, o.M.

Die im vorgesehenen Geltungsbereich vorhandenen baulichen Anlagen wurden bereits genehmigt.

Es ist davon auszugehen, dass im Bereich der vorgesehenen Betriebsflächenerweiterung, welche nach Norden an die vorhandenen baulichen Anlagen anschließt, die dortigen bislang unbebauten Flächen beansprucht werden.

Konkret geplant sind der Neubau einer Industriehalle in zwei Bauabschnitten und die Herstellung befestigter Hof-/Stellplatzflächen.

Prinzipiell können sich bei Umsetzung des Projektes folgende bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen ergeben:

In der Phase der Baustelleneinrichtung können baubedingt akustische und optische Störungen auftreten, die Tiere auf dem Gelände und in unmittelbarer Umgebung beeinträchtigen können. Ebenso können in diesem Zusammenhang

theoretisch Tiere auf der Baustelle getötet oder Lebensräume von Vögeln oder Fledermäusen zerstört werden.

Anlagebedingt kann die Beseitigung von Grünstrukturen theoretisch zu einem Verlust von Quartieren sowie Brut- und Nahrungshabitaten von Vögeln führen. Eine genauere Betrachtung erfolgt in den Kapiteln 5 und 6.

Im Zuge der konkret geplanten Erweiterung des Betriebsgeländes werden voraussichtlich eine Wiesenfläche, Ackerland und (partiell verbuschende) Ruderalfluren beansprucht, zudem ist eine bereits geschotterte Platzfläche betroffen.

In den Randbereichen im Übergang zur nördlich anschließenden freien Landschaft sowie zur Kreisstraße sollen Gehölzstrukturen neu angelegt werden.

Eine Betroffenheit nahe gelegener Schutzgebiete liegt nicht vor.

Nutzungsbedingt ist durch die Ausweitung der Betriebsflächen mit einer gewissen Zunahme von Störreizen im Rahmen der gewerblichen Nutzung zu rechnen. Eine signifikante Erhöhung der Störwirkungen gegenüber dem derzeitigen Zustand ist aber nicht zu erwarten.

3 Rechtlicher Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung

Nach den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, besonders geschützte Tiere und Pflanzen zu töten, zu verletzen, bzw. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Darüber hinaus ist es verboten, streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten erheblich zu stören. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch eine Störung, so wird diese als erheblich angesehen.

Ein artenschutzrechtlicher Verstoß liegt nicht vor, wenn der Eingriff nach § 15 BNatSchG zulässig ist und in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die „europäischen Vogelarten“ die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Freistellung von den Verboten).

Soweit erforderlich, können dazu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Artenschutzrechtliche Verbote können ggf. durch Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden. Als solche können Maßnahmen gesehen werden, welche die ökologische Funktion von Lebensstätten erhalten bzw. den Erhaltungszustand einer lokalen Population sichern. Als Möglichkeiten zur Vermeidung gelten z.B. Bauzeitbeschränkungen sowie eine Optimierung des Plans bzw. der Ausgestaltung des Vorhabens.

Abschließend erfolgt eine Prognose der Verbotstatbestände. In diese werden Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einbezogen. Ist dennoch davon auszugehen, dass eines der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1. BNatSchG ausgelöst wird, muss ein Ausnahmeverfahren (Stufe III) eingeleitet werden.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG können bei einer Betroffenheit von „FFH-Anhang-IV-Arten“ und „europäischen Vogelarten“ nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, zumutbare Alternativen fehlen und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert.

4 Methodik

Der Umfang der faunistischen Untersuchungen wurde im Vorfeld folgendermaßen festgelegt:

- Brutvogelkartierung (mindestens 5 Termine)
- Fledermauserfassung (mindestens 2 Termine)
- Reptilienerfassung (mindestens 2 Termine)

Die Untersuchungen wurden in Anlehnung an die „Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutz“ sowie nach den Methoden nach Südbeck et al., 2007 durchgeführt.

Die Untersuchungen zur Vogelfauna wurden gemäß Methodenblatt V1 „Revierkartierung Brutvögel“ der „Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutz“ durchgeführt. Insgesamt erfolgten 5 Tagbegehungen und 2 Nachtbegehungen, wobei das Plangebiet und dessen Umfeld auf Rebhühner und Wachteln sowie Eulen als Nahrungsgäste untersucht wurde (siehe Tabelle 1).

Gesang und Rufe dienten ebenso für die Bestimmung wie Beobachtungen mit Hilfe eines Fernglases. Zur Untersuchung hinsichtlich eines Vorkommens von Wachtel, Rebhuhn und Eulen wurden Klangattrappen verwendet. Bei den Untersuchungen wurde darüber hinaus auf etwaige Baumhöhlen im Hinblick auf höhlenbewohnende Vogelarten (z.B. bestimmte Eulen, Spechte) geachtet.

Eine Horst- bzw. Nestersuche von Großvögeln (Methodenblatt V2) wurde nicht durchgeführt, allerdings wären derartige Strukturen im Rahmen der Begehungen aufgefallen. Eine Erhebung relevanter Habitatstrukturen in alten Wäldern (V4) erfolgte nicht. Raumnutzungsbeobachtungen von Zug- und Rastvögeln gemäß V5 wurden nicht als notwendig erachtet und entsprechend nicht durchgeführt.

Die während der Nachtbegehung durchgeführten Untersuchungen zur Fledermausfauna wurden gemäß Methodenblatt FM1 „Transektkartierung mit Fledermausdetektor“ der „Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutz“ durchgeführt. (siehe Tabelle 1).

Begehungsübersicht:

Tabelle 1: Begehungsübersicht.

Untersuchung	Datum	Durchführung
Revierkartierung Brutvögel, hier tagaktive Vögel	20.03.2021	Brutvogelerfassung: Gesang, Rufe, Sichtung (Fernglas)
	06.04.2021	Brutvogelerfassung: Gesang, Rufe, Sichtung (Fernglas)
	12.05.2021	Brutvogelerfassung: Gesang, Rufe, Sichtung (Fernglas)
	11.06.2021	Brutvogelerfassung: Gesang, Rufe, Sichtung (Fernglas)
	11.07.2021	Brutvogelerfassung: Gesang, Rufe, Sichtung (Fernglas)
Revierkartierung Brutvögel, hier nachtaktive Vögel (Eulen, Wachtel, Rebhuhn)	11.06.2021	Brutvogelerfassung: Gesang, Rufe, akustische Attrappen, (Fernglas)
Revierkartierung Brutvögel, hier nachtaktive Vögel (Eulen, Wachtel, Rebhuhn)	11.07.2021	Brutvogelerfassung: Gesang, Rufe, akustische Attrappen, (Fernglas)
Transsektkartierung mit Fledermausdetektor	11.07.2021	Detektorbegehung
Transsektkartierung mit Fledermausdetektor	29.07.2021	Detektorbegehung

Während der Begehungen am 11.06., 11.07. und 29.07.2021 wurde weiterhin das Gelände auf ein etwaiges Vorkommen von Reptilien untersucht.

Die Begehungen zur Aufnahme von Fledermäusen erfolgten nachts entlang der Grenzen der südlichen Gebäude, auf dem südlichen Parkplatz und etwa ab der Mitte des Gebiets entlang des Zauns.

Die Strecke wurde während der nächtlichen Begehungen langsam begangen und im Fall eines "Kontaktes" wurde abgewartet, um zu klären, ob es sich um regelmäßige Bewegungen entlang von Kanten/ Strukturen oder um Objekte herum handelt, wie sie bei der Jagd einiger Arten regelmäßig beobachtet werden.

Eine Horchboxenuntersuchung (Methodenblatt FM2) wurde nicht durchgeführt, da keine Beeinträchtigungen von Flugrouten, essenziellen Jagdhabitaten oder Eingriffen in Quartierstandorte zu erwarten sind. Ebenfalls waren die Voraussetzungen für die Notwendigkeit eines Netzfangs (FM3) oder Telemetrie (FM4) nicht gegeben.

Tagesquartiere von Fledermäusen sind an bzw. in den Gebäuden des Orts, insbesondere in den Dachbereichen gut vorstellbar. In den im

Begehungszeitraum vorhandenen Grünstrukturen sind Fledermausquartiere (Tages- und/oder Zwischenquartiere) auszuschließen. Auch eine Nutzung der auf dem Plangebiet derzeit vorhandenen Gebäude wird als sehr unwahrscheinlich eingestuft. Ein Eingriff in bestehende Gebäudestrukturen ist zudem derzeit nicht vorgesehen.

Die Auswertung der während der Begehungen aufgenommenen Fledermausrufe erfolgte mit dem Programm *BatExplorer*.

Die überschlägige Potenzialanalyse vorgefundener Strukturen erfolgte insbesondere für die zu untersuchenden Artengruppen, berücksichtigte aber auch etwaige Lebensraumpotenziale für sonstige Artengruppen.

5 Vorgefundene Tierarten

Artengruppe Vögel

Tabelle 2: Während der Begehungen zwischen März und Juli 2021 beobachtete Vogelarten:

Name	Wiss. Name	Kürzel	Streng geschützt	Rote Liste RLP	Rote Liste D	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A				Brutvogel
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba				Brutvogel
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm				Brutvogel
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä		V	V/Vw	Potenzieller Brutvogel
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B				Brutvogel im Umfeld
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	Bs				Brutvogel im Umfeld
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg				Brutvogel
Elster	<i>Pica pica</i>	E				Brutvogel im Umfeld
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	Ez				Durchziehend
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl		3	V	Brutvogel im weiteren Umfeld
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe		3	V	Brutvogel im weiteren Umfeld
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	F				Durchziehend
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	JA,§§			Überflug
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G				Brutvogel
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf				Brutvogel
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	JA,§§			Brutvogel im weiteren Umfeld
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr				Brutvogel

Fortsetzung nächste Seite

Name	Wiss. Name	Kürzel	Streng geschützt	Rote Liste RLP	Rote Liste D	Status
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H		3	V	Brutvogel
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He				Brutvogel im Umfeld
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	Fa				Brutvogel im Umfeld
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K				Brutvogel im Umfeld
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	JA, §§§			Nahrungsgast im Umfeld
Mönchsgras-mücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg				Brutvogel im Umfeld
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Nig				Nahrungsgast im Umfeld
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk				Brutvogel im Umfeld
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt				Brutvogel
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R				Brutvogel im Umfeld
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Swm	JA, §§			Nahrungsgast
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd				Brutvogel
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S		V		Brutvogel im Umfeld
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti				Brutvogel im Umfeld
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	Su				potenzieller Brutvogel
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	JA, §§			Nahrungsgast/ Brutvogel im Umfeld
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Wa		3		Brutvogel im weiteren Umfeld
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zk				Brutvogel im Umfeld
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi				Brutvogel im weiteren Umfeld

Definition des Status:

Brutvogel: Die Beobachtungen deuten darauf hin, dass die entsprechende Art im Gebiet brütet.

Potenzieller Brutvogel: Die Beobachtungen deuten darauf hin, dass die entsprechende Art im Gebiet als Brutvogel nicht auszuschließen ist.

Brutvogel im Umfeld: Die entsprechende Art brütet im Umfeld.

Brutvogel im weiteren Umfeld: Die entsprechende Art brütet im weiteren Umfeld, eine Betroffenheit des Brutstandorts ist normalerweise auszuschließen.

Nahrungsgast: nur als Nahrungsgast auftretende Art

Überflug: nur überfliegend beobachtet

Definition der Einstufung in die Rote Liste:

0 Ausgestorben oder verschollen

1 Vom Aussterben bedroht

2 Stark gefährdet

3 Gefährdet

V Vorwarnliste

G Gefährdung unbekannten Ausmaßes

R durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet

* nicht gefährdet

D Daten defizitär

W zurückgehende Art, Art der Warnliste (Rheinland-Pfalz)

Die Erfassung der Vögel erfolgte durch Nachweis von Gesang und Rufen sowie durch Beobachtungen mit Hilfe eines Fernglases.

Nachweislich im Plangebiet vorhandene (auch potenzielle) Brutvögel sind Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*) und Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*).

Das vorgesehene Erweiterungsgebiet im Anschluss an das vorhandene gewerbliche Areal wird dabei als potenzielles Bruthabitat für *Sumpfrohrsänger* bzw. Teil eines Brut- und Nahrungshabitats für *Dorngrasmücke* und *Goldammer* eingeordnet.

In nachfolgender Abbildung sind Revierzentren für Brutvögel punktförmig angegeben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind überfliegende Vögel, Durchzügler, weiter entfernte Brutvögel und Nahrungsgäste nicht eingezeichnet. Eine Beeinflussung durch die Planung wird für die vorhandenen Vogelarten in Kapitel 6 überprüft.

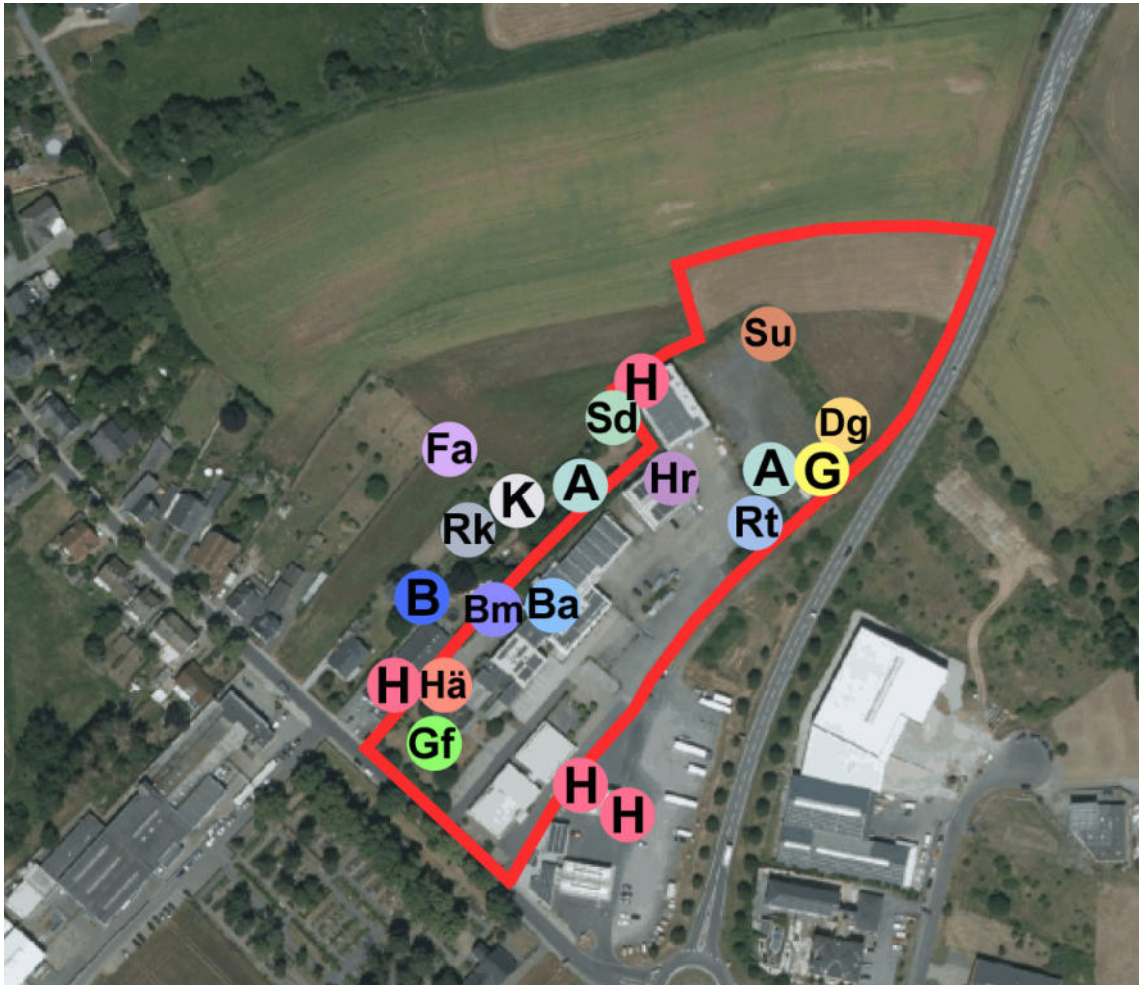


Abbildung 4: Vogelarten im Untersuchungsgebiet: Angegeben sind die Reviermittelpunkte (Brutvögel). Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind überfliegende Vögel, Durchzügler, weiter entfernte Brutvögel und Nahrungsgäste nicht eingezeichnet. Die Bedeutung der Abkürzungen ist in Tabelle 2 angegeben.

Artengruppe Fledermäuse

Tabelle 3: Während der Begehungen beobachtete Fledermausarten:

Name	Wiss. Name	Streng geschützte Art	Rote Liste RLP	Rote Liste D	Status
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i> (1 Aufnahme)	JA	2	V	Transferflug
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i> (3 Aufnahmen)	JA	3	V	Nahrungsgast/ Überflug
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i> (1 Aufnahme)	JA	2	V	Transferflug
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i> (1 Aufnahme)	JA	3		Transferflug
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i> (116 Aufnahmen)	JA	3		Quartier im Umfeld

Definition der Einstufung in die Rote Liste:

0 Ausgestorben oder verschollen

1 Vom Aussterben bedroht

2 Stark gefährdet

3 Gefährdet

V Vorwarnliste

G Gefährdung unbekannten Ausmaßes

R durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet

* nicht gefährdet

D Daten defizitär

W zurückgehende Art, Art der Warnliste (Rheinland-Pfalz)

Innerhalb der Artengruppe Fledermäuse gelang der Nachweis von fünf Arten. Sie gelten als streng geschützt und stehen auf der Roten Liste für Rheinland-Pfalz.

Von der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) wurden bis zu zwei, von Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großem Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großem Mausohr (*Myotis myotis*) und Braunem Langohr (*Plecotus auritus*) jeweils ein Individuum festgestellt.

Die Arten nutzen das Gebiet bzw. das Umfeld als Jagdhabitat oder für Transferflüge (vgl. Tabelle 3). Die Zwergfledermaus war die einzige vorgefundene Art, bei der aufgrund der häufigen Beobachtung und aufgrund dessen, dass es sich um eine überwiegend gebäudebewohnende Art handelt, von einem Quartier im Umfeld ausgegangen wird.

Bei den anderen beobachteten Arten handelt es sich überwiegend um Transferflüge. Ein Quartier im Ort oder am Ortsrand ist ebenso vorstellbar wie ein weiter entferntes Quartier.

Die Zwergfledermaus wurde bei der Jagd in dem brachliegenden Geländestreifen zwischen Betriebsgelände und Kreisstraße sowie im Bereich von Gebüschstrukturen registriert. Wasserfledermaus, Großes Mausohr und Braunes Langohr wurde nur je einmal aufgenommen, so dass die Vermutung eines Transferfluges nahe liegt.

Der Große Abendsegler wurde kurz hintereinander und nur wenige Male sowie aus größerer Entfernung aufgenommen. Entsprechend liegt vermutlich die temporäre Nutzung als Jagdhabitat in größerer Höhe vor.

Artengruppe Reptilien

Das Plangebiet wurde auch im Hinblick auf Reptilien untersucht.

Von besonderem Interesse war dabei die nordöstliche Lagerfläche innerhalb der Umzäunung. Zwar gibt es hier Bereiche, die für Reptilien und insbesondere für Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) geeignet erscheinen, allerdings ist der Boden überwiegend verdichtet.

Während drei Begehungen wurden trotz geeigneter Witterungsbedingungen keine Reptilien gesehen und auch keine entsprechenden Spuren gefunden (Häutungsreste, Totfunde etc.).

Sonstige Artengruppen

Zusätzlich zu den aufgeführten Arten ergaben die Untersuchungen keine weiteren Vorkommen europarechtlich geschützter Tierarten innerhalb anderer Artengruppen.

Innerhalb des Plangebiets kommen keine gesetzlich geschützten Pflanzenarten vor.

6 Beurteilung etwaiger Verbotstatbestände

6.1 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Vogelfauna

Während der Begehungen im Zeitraum von März bis Juli 2021 wurde auf vorhandene Arten und deren Verhalten (revieranzeigendes Verhalten, Fütterung von Jungtieren, Anflug potenzieller Brutstätten etc.) geachtet. Darüber hinaus wurde die aktuell vorhandene Habitatausstattung im Speziellen im Hinblick auf vorkommende Fortpflanzungs- und Ruhestätten untersucht. Zudem wurde auf direkte und indirekte Anzeichen geschützter Vogelarten und weiterer Arten (lebende und tote Tiere, Nester, Federn, Kot, Gewölle etc.) geachtet.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die vorhandenen Vegetationsstrukturen und Gebäude potenziell für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln geeignet sind.

Nachweislich im Plangebiet vorhandene (auch potenzielle) Brutvögel sind Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*) und Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*).

Das vorgesehene Erweiterungsgebiet im Anschluss an das vorhandene gewerbliche Areal wird dabei als potenzielles Bruthabitat für *Sumpfrohrsänger* bzw. Teil eines Brut- und Nahrungshabitats für *Dorngrasmücke* und *Goldammer* eingeordnet.

Baumhöhlen bzw. Risse oder Spalten, die für Vögel oder als Quartier für Fledermäuse geeignet wären, sind nicht vorhanden.

Neben den aufgeführten Brutvögeln nutzen weitere Vogelarten die planungsrelevante Fläche selbst und unmittelbar angrenzende Strukturen zur Nahrungssuche.

Feldlerche und *Wachtel* als (gefährdete) Offenlandvogelarten wurden erst im weiteren Umfeld des Plangebiets festgestellt.

Im Folgenden werden die im Plangebiet festgestellten Vogelarten in Gruppen zusammengefasst und mögliche Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten der entsprechenden Arten durch das Vorhaben betrachtet.

Streng geschützte Arten und Arten der Roten Liste/ Vorwarnliste sowie Greifvögel werden - unabhängig vom Status im Untersuchungsgebiet - separat behandelt, Mehrfachnennungen sind möglich:

Vogelarten der Wälder:

Amsel (*Turdus merula*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*).

Diese Arten wurden in Gehölzstrukturen in den Randbereichen des Plangebiets als Brutvögel erfasst.

Für diese aufgeführten Arten gilt, dass insbesondere an den Feldrändern im Norden und Westen sowie südlich an den Ort angrenzend und im weiteren Umfeld entsprechend geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind. Zudem handelt es sich bei diesen Arten um wenig störungsanfällige Ubiquisten, die relativ häufig im Siedlungsgebiet anzutreffen sind. Es ist also nicht davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert, zumal die entsprechenden Nistplätze voraussichtlich nicht unmittelbar von den Eingriffen im Rahmen der geplanten Erweiterung betroffen sind. Selbst bei einer potenziellen Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Zuge von etwaigen baulichen Nachverdichtungen im bestehenden gewerblich genutzten Areal würden die ökologischen Funktionen der von dem Vorhaben betroffenen Strukturen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sie werden somit nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Vogelarten der Hecken und Gebüsch (auch als Teil offener Landschaften):

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*); Goldammer (*Emberiza citrinella*); Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*).

Die im Nordwesten und Nordosten an das Betriebsgelände angrenzende, aufgrund der Lage im vorgesehenen Erweiterungsgebiet eingriffsrelevante Ruderalvegetation mit ansetzender Verbuschung und das unmittelbare Umfeld werden als potenzielles Bruthabitat (Sumpfrohrsänger) bzw. Teil eines Brut- und Nahrungshabitats (Dorngrasmücke und Goldammer) eingeordnet.

Für diese Arten gilt, dass in den Gärten des Siedlungsbereichs, auf dem nahe gelegenen Friedhofsgelände, an Feld- und Waldrändern in der Umgebung sowie im Umfeld des "Krufterbachs" entsprechend geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind. Da es sich um nicht sehr störungsanfällige Arten handelt, ist nicht davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Da die voraussichtlich eingriffsrelevante Ruderalflur (mit ansetzender Verbuschung) nordwestlich und nordöstlich des Betriebsgeländes als potenzielles Bruthabitat (Sumpfrohrsänger) bzw. Teil eines Bruthabitats und Nahrungshabitats (Dorngrasmücke und Goldammer) einzuordnen ist, soll vorsorglich eine entsprechende Maßnahme zur Sicherung der ökologischen Funktionalität umgesetzt werden (siehe Kapitel 7.2).

Vogelarten der Siedlungen/Parkanlagen:

Amsel (*Turdus merula*); Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*).

Diese Vogelarten wurden im Plangebiet bzw. dessen näheren Umfeld als Brutvögel erfasst.

Für die hier aufgeführten Arten gilt, dass im Siedlungsgebiet (Gärten/ Friedhof usw.) und an dessen Rändern entsprechende Habitatstrukturen als Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Es ist also nicht davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Die entsprechenden Nistplätze sind ohnehin voraussichtlich nicht unmittelbar von den Eingriffen im Rahmen der geplanten Erweiterung betroffen.

Selbst bei einer potenziellen Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten würden die ökologischen Funktionen der von dem Vorhaben betroffenen Strukturen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sie werden somit nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Streng geschützte Arten und Arten der Roten Liste/ Vorwarnliste inklusive der Gruppe Greifvogelarten:

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*):

Die Beobachtung des Bluthänflings (Art der Vorwarnliste) erfolgte im Bereich der Grünanlage im Süden des Plangebiets. Die Art wurde als potenzieller Brutvogel eingestuft.

Ein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt im Rahmen der geplanten Erweiterung nicht. Essenzielle Habitatstrukturen sind ebenfalls nicht betroffen. Die überplanten Flächen können unter Umständen als Nahrungsflächen genutzt werden, sind aber nicht als essenziell anzusehen, da bei der Nahrungssuche verschiedene Strukturen – überwiegend Offenland – genutzt werden, die im Umfeld zahlreich vorhanden sind. Eine direkte Beobachtung der Nutzung als Nahrungsfläche wurde nicht gemacht.

Die Art ist als nicht sehr störempfindlich einzuordnen, eine Beeinflussung und mögliche Aufgabe von Brutstandorten durch anlagebedingte, nutzungsbedingte oder auch baubedingte Wirkfaktoren sind nicht zu erwarten, zumal die Beobachtungen im südlichen, vom Erweiterungsgebiet abgewandten Bereich des Plangebiets erfolgten.

Feldlerche (*Alauda arvensis*): Die bodenbrütende Offenlandvogelart wurde als Brutvogel erst im weiteren Umfeld erfasst. Ein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht. Essenzielle Habitatstrukturen sind ebenfalls nicht betroffen. Eine Nutzung als Nahrungsfläche ist unwahrscheinlich und die Fläche auch nicht als essenziell anzusehen. Eine direkte Beobachtung der Nutzung als Nahrungsfläche wurde nicht gemacht.

Der Reviermittelpunkt befindet sich zudem weit genug vom Plangebiet entfernt, so dass nicht von einer Beeinträchtigung durch Kulisseneffekte (Baukörper) oder sonstige Störreize ausgegangen wird.

Eine Beeinflussung und mögliche Aufgabe des Brutstandorts durch anlagebedingte, nutzungsbedingte oder auch baubedingte Wirkfaktoren sind nicht zu erwarten.

Feldsperling (*Passer montanus*): Ein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldsperlings erfolgt durch das Vorhaben nicht. Die Art wurde in etwa 140 Meter Entfernung im an den Acker angrenzenden Feldgehölz beobachtet.

Essenzielle Habitatstrukturen sind ebenfalls nicht betroffen. Eine Nutzung als Nahrungsfläche wird als unwahrscheinlich eingestuft und eine entsprechende Beobachtung wurde nicht gemacht. Eine Beeinflussung und mögliche Aufgabe von Brutstandorten der Art durch anlagebedingte, nutzungsbedingte oder auch baubedingte Wirkfaktoren sind nicht zu erwarten.

Graureiher (*Ardea cinerea*): Die Art wurde nur überfliegend festgestellt. Ein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht. Eine Beeinflussung und mögliche Aufgabe von Brutstandorten durch anlagebedingte, nutzungsbedingte oder auch baubedingte Wirkfaktoren sind nicht zu erwarten.

Essenzielle Habitatstrukturen sind ebenfalls nicht betroffen. Die Flächen können unter Umständen als Nahrungsflächen genutzt werden. Als Nahrungsflächen wären die überplanten Bereiche aber nicht als essenziell anzusehen, eine direkte Beobachtung der Nutzung als Nahrungsfläche wurde nicht gemacht.

Grünspecht (*Picus viridis*): Der höhlenbrütende Grünspecht wurde als Brutvogel erst im weiteren Umfeld erfasst. Ein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht. Essenzielle Habitatstrukturen sind ebenfalls nicht betroffen. Die Flächen können unter Umständen als Nahrungsflächen genutzt werden, als Nahrungsflächen sind die überplanten Bereiche aber nicht als essenziell anzusehen, da im Umfeld eine Vielzahl geeigneter alternativer Nahrungsflächen vorhanden ist. Eine direkte Beobachtung der Nutzung als Nahrungsfläche wurde auch nicht gemacht.

Die Art ist als nicht besonders störempfindlich einzuordnen, eine Beeinflussung und mögliche Aufgabe des Brutstandorts durch anlagebedingte, nutzungsbedingte oder auch baubedingte Wirkfaktoren sind nicht zu erwarten.

Haussperling (*Passer domesticus*): Die in Rheinland-Pfalz als gefährdet geltende Art wurde als Brutvogel erfasst. Als Brutplätze wurden Gebäude im näheren Umfeld des Plangebiets (v.a. im Bereich der Tankstelle) genutzt, es gab aber auch Hinweise auf brütende Haussperlinge an einer Halle im Nordwesten des Betriebsgeländes.

Ein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt durch das Vorhaben nicht. Eine Aufgabe von Brutstandorten der siedlungsgebundenen Art durch Störreize ist nicht zu erwarten.

Die eingriffsrelevanten Flächen im vorgesehenen Erweiterungsbereich könnten zwar grundsätzlich als Nahrungsflächen genutzt werden, eine entsprechende Beobachtung wurde aber nicht gemacht und eine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat liegt nicht vor.

Dennoch sollte vorsorglich eine geeignete Maßnahme zur Sicherung der ökologischen Funktionalität umgesetzt werden (siehe Kapitel 7.2), von welcher auch andere Vogelarten profitieren.

Mäusebussard (*Buteo buteo*): Bei dem Mäusebussard handelt es sich um einen Nahrungsgast im Umfeld. Ein Horststandort ist von der Planung nicht betroffen und befindet sich auch nicht im näheren Umfeld. Essenzielle Habitatstrukturen sind ebenfalls nicht betroffen. Die überplanten Flächen können zwar als Nahrungsflächen genutzt werden, sind aber nicht als essenziell anzusehen, da bei der Nahrungssuche insbesondere Felder und Wiesen/Weiden genutzt werden, die im Umfeld in großer Anzahl vorhanden sind, und die Jagdreviere auch recht großräumig sind. Eine direkte Beobachtung der Nutzung als Nahrungsfläche wurde auch nicht gemacht.

Eine Beeinflussung und mögliche Aufgabe von Brutstandorten durch anlagebedingte, nutzungsbedingte oder auch baubedingte Wirkfaktoren sind nicht zu erwarten.

Schwarzmilan (*Milvus migrans*): Die Greifvogelart wurde einmalig bei der Nahrungssuche am äußersten nördlichen Rand des Plangebiets beobachtet. Ein Horststandort ist von der Planung nicht betroffen und befindet sich auch nicht im näheren Umfeld. Ein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt somit nicht. Essenzielle Habitatstrukturen sind ebenfalls nicht betroffen.

Als Nahrungsflächen sind die überplanten, potenziell eingriffsrelevanten Bereiche nicht als essenziell anzusehen, da bei der Nahrungssuche insbesondere Felder und Wiesen/Weiden genutzt werden, die im Umfeld in hoher Anzahl vorhanden sind, und die Jagdreviere auch recht großräumig sind.

Star (*Sturnus vulgaris*): Der höhlenbrütende Star wurde als Brutvogel im Umfeld eingestuft. Ein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt durch das Vorhaben nicht. Essenzielle Habitatstrukturen sind ebenfalls nicht betroffen. Die überplanten, potenziell eingriffsrelevanten Flächen könnten als Nahrungsflächen genutzt werden, sind aber nicht als essenziell anzusehen, da bei der Nahrungssuche insbesondere Felder und Wiesen/Weiden genutzt werden, die im Umfeld entsprechend vorhanden sind.

Eine Beeinflussung und mögliche Aufgabe des Brutstandorts durch anlagebedingte, nutzungsbedingte oder auch baubedingte Wirkfaktoren sind nicht zu erwarten.

Turmfalke (*Falco tinnunculus*): Bei dem Turmfalken handelt es sich um eine Nahrungsgast und Brutvogel im Umfeld.

Ein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt durch das Vorhaben nicht. Eine Beeinflussung und mögliche Aufgabe des Brutstandorts durch anlagebedingte, nutzungsbedingte oder auch baubedingte Wirkfaktoren sind auch nicht zu erwarten.

Essenzielle Habitatstrukturen sind ebenfalls nicht betroffen. Die planungsrelevanten Flächen wurden zwar als Nahrungsflächen von der Art genutzt, sind aber nicht als essenziell bedeutsam anzusehen. In der Umgebung sind zahlreiche Nahrungsmöglichkeiten vorhanden.

Wachtel (*Coturnix coturnix*): Die bodenbrütende Feldvogelart wurde als Brutvogel im weiteren Umfeld erfasst. Ein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht. Essenzielle Habitatstrukturen sind ebenfalls nicht betroffen. Die Flächen können als Nahrungsflächen genutzt werden. Als Nahrungsflächen sind die überplanten Bereiche aber nicht als essenziell anzusehen, da die hierfür genutzten Felder und Wiesen/Weiden im Umfeld in großer Anzahl vorhanden sind.

Der Reviermittelpunkt befindet sich zudem weit genug vom Plangebiet entfernt, so dass nicht von einer Beeinträchtigung durch optische oder sonstige Störreize ausgegangen wird. Eine Beeinflussung und mögliche Aufgabe von Brutstandorten durch anlagebedingte, nutzungsbedingte oder auch baubedingte Wirkfaktoren sind nicht zu erwarten.

Fledermausfauna

Die erfassten Fledermausindividuen nutzen das Gebiet bzw. das Umfeld als Jagdhabitat oder für Transferflüge (vgl. Tabelle 3). Die Zwergfledermaus war die einzige vorgefundene Art, bei der aufgrund der häufigen Beobachtung und aufgrund dessen, dass es sich um eine überwiegend gebäudebewohnende Art handelt, von einem Quartier im Umfeld ausgegangen wird.

Bei den anderen beobachteten Arten handelt es sich überwiegend um Transferflüge. Ein Quartier im Ort oder am Ortsrand ist ebenso vorstellbar wie ein weiter entferntes Quartier.

Die Zwergfledermaus wurde bei der Jagd in dem Geländestreifen mit Ruderalfluren und Gebüsch zwischen Betriebsgelände und Kreisstraße sowie im Bereich von Gebüschstrukturen registriert. Wasserfledermaus, Großes Mausohr und Braunes Langohr wurde nur je einmal aufgenommen, so dass die Vermutung eines Transferfluges nahe liegt.

Der Große Abendsegler wurde kurz hintereinander und nur wenige Male sowie aus größerer Entfernung aufgenommen. Entsprechend liegt vermutlich die temporäre Nutzung als Jagdhabitat in größerer Höhe vor.

Baumhöhlen bzw. Risse oder Spalten, die als Quartier für Fledermäuse geeignet wären, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Durch die mögliche Inanspruchnahme der in Kap. 2.2 aufgeführten Vegetationsstrukturen werden Flächen mit einem Nahrungsangebot für Fledermäuse zunächst beansprucht.

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lässt sich durch die Inanspruchnahme dieser Vegetationsflächen nicht ableiten, da keine Quartiere betroffen sind und die Nahrungsflächen nicht essenziell bedeutsam sind, da in der umgebenden Kulturlandschaft zahlreiche Nahrungsmöglichkeiten vorhanden sind. Zudem traten die erfassten Fledermausarten überwiegend nur transferfliegend auf.

Die privaten Grünflächen, deren Gestaltung und Bepflanzung durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan geregelt wird, werden sich zukünftig wieder zu Nahrungshabitaten für Fledermäuse entwickeln.

Insgesamt ist keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen zu befürchten

Sonstige Arten

Sonstige europarechtlich geschützte Arten sind anhand der gemachten Beobachtungen in Kombination mit einer Potenzialanalyse vorgefundener Strukturen nicht zu erwarten. Diesbezüglich ist keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu befürchten.

Zusammenfassung und Fazit:

Eine Zerstörung aktuell genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln kann bei Berücksichtigung der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln ausgeschlossen werden.

Gebäude im näheren Umfeld des Plangebiets wurden im Untersuchungszeitraum als Brutstätte vom *Hausperling* (gefährdete Art in RLP) genutzt, es gab aber auch Hinweise auf brütende *Hausperlinge* an einer Halle im Nordwesten des Betriebsgeländes.

Die entsprechenden Bereiche sind aber nicht für eine Änderung vorgesehen, eine Aufgabe von Brutstandorten der siedlungsgebundenen Art durch Störreize ist auch nicht zu erwarten

Der *Bluthänfling* (Art der Vorwarnliste) wurde als potenzieller Brutvogel im Bereich der Grünanlage im Süden des Plangebiets erfasst. Auch dort sind keine Beeinträchtigungen von Lebensraumstrukturen zu befürchten.

Für alle anderen im Plangebiet brütenden Vogelarten und die Nahrungsgäste gibt es im Umfeld Ausweichmöglichkeiten, so dass hier nicht von einer Abnahme einer lokalen Population auszugehen ist. Für den *Sumpfrohrsänger* (potenzielles Bruthabitat im nördlichen, eingriffsrelevanten Saumbereich) sowie *Dorngrasmücke* und *Goldammer* (Teil eines Brut- und Nahrungshabitats im nördlichen, eingriffsrelevanten Saumbereich) soll zudem vorsorglich eine Maßnahme zur Sicherung des Lebensraumangebots umgesetzt werden, von welcher auch *Hausperling* und *Bluthänfling* profitieren.

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen ist nicht zu befürchten

6.2 Fang, Verletzung und Tötung von Tieren

Vogelfauna

Bei Berücksichtigung der Brut- und Aufzuchtzeit ist aufgrund der entsprechenden Mobilität der adulten bzw. flüggen Vögel eine Verletzung oder Tötung während der Bauarbeiten auszuschließen. Die Entfernung von Büschen und Bäumen muss somit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September) erfolgen.

Fledermausfauna

Bau-/ anlagenbedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Quartiere sind nicht zu befürchten, da innerhalb des Plangebiets keine Quartiere vorhanden sind. Ohnehin erfolgt die Beseitigung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Zeit der Sommerquartiersnutzung (siehe „Vogelfauna“).

Die Gefahr von baubedingten Tötungen durch Kollisionen während der Bauphase ist sehr gering, da die Bauarbeiten i.d.R. während der Tagesstunden und somit außerhalb der Aktivitätsphase der Art erfolgen.

Nutzungsbedingt ist durch die geplante Nutzung ebenfalls nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos (durch Kollisionen o.ä.) im Hinblick auf die nachtaktiven Fledermäuse auszugehen.

6.3 Erhebliche Störung von Tieren

Vogelfauna

Anlage- und nutzungsbedingte Erhöhungen der Störwirkung sind in einem gewissen Rahmen durch die Ausdehnung der gewerblich genutzten Bereiche zu erwarten. Während der Bauphase ist zudem von einer Erhöhung akustischer und optischer Störreize auszugehen.

Es wurden keine besonders störempfindlichen Brutvogelarten festgestellt, die so erheblich gestört würden, dass es eine Aufgabe von Brutplätzen bzw. eine Abnahme einer lokalen Population zu befürchten wäre.

Die Reviere von Feldlerche und Wachtel befinden sich weit genug entfernt, um eine Beeinträchtigung bzw. Entwertung durch eine Kulissenwirkung von Baukörpern o.ä. ausschließen zu können.

Eine erhebliche Störung geschützter Arten bzw. eine Verschlechterung des Zustands lokaler Populationen ist nicht zu erwarten.

Fledermausfauna

Eine erhebliche Störung von Fledermäusen ist nicht zu erwarten, da keine essenziellen Habitatstrukturen im Plangebiet und in unmittelbarer Umgebung betroffen sind. Eine Verschlechterung des Zustands lokaler Populationen ist nicht zu erwarten.

7 Hinweise zur Umsetzung des Vorhabens

Im Folgenden werden die zu erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände dargestellt:

7.1 Vermeidungsmaßnahmen/ Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

- Die Entfernung von Büschen und Bäumen muss außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September erfolgen, wenn keine Brutaktivitäten von Vögeln zu erwarten sind.

- Die im Nordwesten und Nordosten an das Betriebsgelände angrenzende, voraussichtlich eingriffsrelevante Ruderalvegetation mit ansetzender Verbuschung und das unmittelbare Umfeld werden als potenzielles Bruthabitat (Sumpfrohrsänger) bzw. Teil eines Brut- und Nahrungshabitats (Dorngrasmücke und Goldammer) genutzt. Aus diesem Grund sollen vorsorglich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

Bei der Randeingrünung des Baugebietes soll ähnlich wie zuvor eine im nördlichen Bereich angrenzende Saumstruktur entstehen. Durch Einsaat soll hier gegenüber der vorher überwiegend bestehenden Brennesselflur artenreiches Grünland/ Hochstauden entstehen.

In der Saumstruktur sollen an einigen Stellen dichte standorttypische Hecken und Gebüsche entstehen, wobei der Saumcharakter erhalten bleiben soll. Vorgeschlagen werden Hunds-Rose (*Rosa canina*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gewöhnliche Schlehe (*Prunus spinosa*).

Auch weitere vorkommende Vogelarten wie Haussperling und Bluthänfling können von diesen Maßnahmen profitieren.

7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Allgemeine Vorschläge insbesondere zur Unterstützung von Insekten sind unter Kap. 11. zusammengefasst.

8 Zusammenfassung

Die vorliegende Artenschutzrechtliche Stellungnahme befasst sich mit der gesetzlichen Verpflichtung der Prüfung des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Hierbei wird eine fachgutachterliche Beurteilung vorgenommen, ob bei Verwirklichung des Bebauungsplans artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten betroffen sind.

Die Beurteilung basiert auf Ortsbegehungen im Zeitraum von März bis Juli 2021 mit Suche nach Spuren und sonstigen Hinweisen zu europäisch geschützten Arten.

Bei den im Plangebiet festgestellten Brutvogelarten handelt es sich überwiegend um ubiquitäre, weit verbreitete Arten.

Gebäude im näheren Umfeld des Plangebiets wurden im Untersuchungszeitraum als Brutstätte vom *Hausesperling* (gefährdete Art in RLP) genutzt, es gab aber auch Hinweise auf brütende *Hausesperlinge* an einer Halle im Nordwesten des Betriebsgeländes.

Die entsprechenden Bereiche sind aber nicht für eine Änderung vorgesehen, eine Aufgabe von Brutstandorten der siedlungsgebundenen Art durch Störreize ist auch nicht zu erwarten.

Der *Bluthänfling* (Art der Vorwarnliste) wurde als potenzieller Brutvogel im Bereich der Grünanlage im Süden des Plangebiets erfasst. Auch dort sind keine Beeinträchtigungen von Lebensraumstrukturen zu befürchten.

Für alle anderen im Plangebiet brütenden Vogelarten und die Nahrungsgäste gibt es im Umfeld Ausweichmöglichkeiten, so dass hier nicht von Beeinträchtigungen auszugehen ist. Für den Sumpfrohrsänger (potenzielles Bruthabitat im nördlichen, eingriffsrelevanten Saumbereich) sowie *Dorngrasmücke* und *Goldammer* (Teil eines Brut- und Nahrungshabitats im nördlichen, eingriffsrelevanten Saumbereich) soll zudem vorsorglich eine Maßnahme zur Sicherung des Lebensraumangebots umgesetzt werden, von welcher auch *Hausesperling* und *Bluthänfling* profitieren.

Fledermäuse wurden transferfliegend oder als Jagdgäste festgestellt. Quartiere sind im Plangebiet nicht vorhanden. Hinsichtlich der Fledermausfauna sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu befürchten.

Reptilien oder sonstige europarechtlich geschützte Arten konnten nicht festgestellt werden, so dass diesbezüglich ebenfalls keine Verbotstatbestände zu erwarten sind.

Unter Berücksichtigung der in den Kapiteln 7.1 und 7.2 dargelegten Maßnahmen ist ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu erwarten.

9 Quellenverzeichnis

EU (2003): Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (92/43/EWG) und Vogelschutzrichtlinie (79/409/ EWG), <http://europa.eu.int/en/comm/dg11/news/natura/>.

Bundesamt für Naturschutz: ffh-vp-info.de

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutz.

Kiel, E.-F. (Stand 16.10.2017): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP). Vortrag MULNV, Referat III - 4 Biodiversitätsstrategie, Artenschutz, Natura 2000, Klimaschutz und Naturschutz, Vertragsnaturschutz (Hrsg.).

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten: Rote Liste Brutvögel (Abfrage 01/2022).

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2008) [NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL]: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44.

10 Fotodokumentation

Blick von der Straße auf die Grünfläche im Eingangsbereich



Grünfläche im Eingangsbereich



Blick von der Straße auf die Parkplätze im Südosten



Parkplatz auf der Südseite



Parkplatz auf der nördlichen Gebäuderückseite



Nördliche Gebäuderückseite



Nördliche Gebäuderückseite



Nördliche Gebäuderückseite



Nördliche Gebäuderückseite



Großer Firmenparkplatz auf der Südseite



Derzeitige Westgrenze des Firmengeländes



Blick entlang der südlichen Grenze des Firmengeländes



Südwestliche Grenze des Firmengeländes



Nordwestliche Grenze des derzeitigen Firmengeländes von außen (mit Ruderalfluren auf Böschung)



Randstrukturen an der nördlichen Grenze von außen



Nordwestlich angrenzende Grünstrukturen



Nordöstlicher Erweiterungsbereich

11 Sonstiges

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen keine planungsrelevanten Arten oder Arten der Roten Liste (Vögel) von dem geplanten Vorhaben betroffen sind. Allgemein ist die Situation vieler Tierarten verbesserungswürdig, so dass im Folgenden unverbindliche Vorschläge (keine CEF-Maßnahmen) zur Unterstützung von Insekten gemacht werden.

Zum allgemeinen Schutz von Insekten, die die Nahrungsgrundlage für Fledermäuse und Vögel darstellen, kann eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung beitragen. Natriumdampf-Niederdrucklampen sowie LED-Lampen warmweißer Lichtfarbe locken beispielsweise um bis zu 80 Prozent weniger Insekten an als herkömmliche Lampen (BUND 2003). Einen Überblick über empfohlene Leuchtmittel und deren Auswirkungen auf Insekten bietet beispielsweise der Flyer „Insektenfreundliche Leuchtmittel“ des BUND Landesverbandes Schleswig-Holstein (BUND o. J.). Die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID et al. 2012) informiert über weitere Lösungsmöglichkeiten. Demnach sind geschlossene Gehäuse ohne Fallenwirkung zu verwenden, deren Material sich nicht über 60 °C erhitzt und anfliegende Tiere somit nicht tötet. Zur Verringerung der Lichtverschmutzung ist auf eine gezielte Ausrichtung des Lichtpegels nach unten und eine Abschirmung der Leuchtquellen zur Seite sowie nach oben zu achten. Die Außenbeleuchtung sollte auf das tatsächlich erforderliche Maß minimiert werden; eine nächtliche Dauerbeleuchtung ist zu vermeiden.

Um das Vogelschlagrisiko an spiegelnden Gebäudefronten zu minimieren, empfehlen sich folgende Maßnahmen:

An allen spiegelnden Gebäudeteilen sind ausschließlich transluzente („halbtransparente“) Materialien zu verwenden oder geeignete Markierungen wie Punktraster und Streifen flächig anzubringen, so dass die Spiegelwirkung auf maximal 15 % Außenreflexionsgrad begrenzt wird.